

M e r k b l a t t

Ergänzende Informationen zur Beantragung der Anerkennung von online oder in einem Hybridformat durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen für die Bildungsfreistellung

Aufgrund der Änderung der Bildungsfreistellungsverordnung (BilFVO) vom 02.08.2021 (in Kraft getreten am 12.08.2021) können auch Weiterbildungsveranstaltungen, die als Online-Veranstaltung oder im Hybridformat durchgeführt werden sollen, nach dem Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) i.V.m. der BilFVO anerkannt werden, sofern die Anerkennungs-voraussetzungen im Übrigen auch erfüllt werden.

Um einen Antrag für verschiedene Durchführungsformate zu stellen, ist der vollständige Antrag einschließlich der Anlage zum Antrag insbesondere Punkt 2 entsprechend auszufüllen sowie alle weiteren für Ihre Weiterbildungsveranstaltung relevanten Unterlagen fristwährend einzureichen (§ 2 BilFVO).

Hinsichtlich des mit dem Antrag einzureichenden Arbeits- und Zeitplans der Veranstaltung ist zu berücksichtigen, dass nur eine Version des Arbeits- und Zeitplans der Anerkennung, unabhängig von den von Ihnen ausgewählten Durchführungsformaten, zugrunde liegen kann. Dem Antrag ist deshalb nur eine Version des Arbeits- und Zeitplanes beizufügen.

Bei Online-Veranstaltungen und/oder Hybrid-Veranstaltungen ist vom Veranstalter im Rahmen des Antragsverfahrens mitzuteilen, wie und mit welchen geeigneten Medien ein ständiger Austausch zwischen Lehrkraft und Teilnehmenden in Echtzeit stattfinden wird und wie er die tatsächliche Anwesenheit der Teilnehmenden nachweisen kann (§ 3 Abs. 4 BilFVO). Diese Angaben sind zusätzlich zu dem von Ihnen einzureichenden Arbeits- und Zeitplan als formlose Anlage dem Antrag beizufügen.

Alle übrigen Voraussetzungen nach § 3 BilFVO sind einzuhalten, insbesondere zur Dauer einer ganztägigen Veranstaltung von mindestens sieben Zeitstunden pro Tag (davon 5,5 Zeitstunden Unterricht und 1,5 Zeitstunden Pausen).

In diesem Zusammenhang ist von Ihnen in der Anlage zum Antrag eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Änderungsanträge für bereits bestehende Anerkennungen

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit für bereits anerkannte Veranstaltungen einen Änderungsantrag zu stellen, sofern die Änderung noch innerhalb des Anerkennungszeitraumes liegt. Bitte reichen Sie diese Änderungsanträge rechtzeitig vor Beginn der sich ändernden Veranstaltung ein. Da Änderungsanträge formlos per Email eingereicht werden können, ist die Anlage zum Antrag in diesem Fall zwingend mit einzureichen, ebenso wie die gem. § 3 Abs. 4 BilFVO zu erbringenden Nachweise für eine Durchführung im Online- und/oder Hybridformat.

Bitte berücksichtigen Sie, dass für Änderungsanträge eine Gebührenpflicht gem. § 9 BilFVO besteht. Die Höhe der Gebühr ist in der Anl. 2 zu § 9 (2) BilFVO geregelt.

Voraussetzungen für die Durchführung von Online-Unterricht sowohl bei Online-Veranstaltungen als auch bei den Veranstaltungstagen einer Hybrid-Veranstaltung, die online durchgeführt werden

Damit online durchgeführter Unterricht und Präsenzunterricht gleichwertig sind, sollte für den Online-Unterricht eine Software verwendet werden, die eine Videokonferenz mit mehreren gleichzeitigen Teilnehmern ermöglicht sowie Funktionen des Bildschirmteilens und eine Chat-Funktion beinhaltet.

Geeignete Medien wären beispielsweise die Videokonferenzsoftware Zoom oder Microsoft Teams.

Erforderlichkeit der Benennung der Durchführungsformate im Anerkennungsbescheid

Für die Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung von Teilnehmenden für Online-Veranstaltungen und/oder Hybrid-Veranstaltungen ist maßgebend, dass die zuständige Behörde das entsprechende Durchführungsformat anerkannt hat und dieses im Anerkennungsbescheid festgehalten wurde.

Auch für Online- oder Hybrid-Veranstaltungen ist dem Teilnehmenden unentgeltlich die Teilnahme an der Veranstaltung gem. § 16 (3) WBG zu bescheinigen.

Hinweis: Eine Anwendbarkeit dieser Regelung auf den in der Anlage 1 zu § 3 Absatz 8 BilFVO Nr. 9 aufgeführten anerkennungsfähigen Einzelfall von Bildungsveranstaltungen auf Schiffen ist ausgeschlossen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an den zuständigen Bereich Bildungsfreistellung der IB.SH unter 0431-9905-1111 und bildungsfreistellung[at]ib-sh.de.